

## Inventarisierung beim Todesfall

Im Kanton Solothurn ist es obligatorisch, dass nach jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen wird. Um den Ablauf der Inventuraufnahme zu vereinfachen, bitten wir Sie, folgende Unterlagen zu besorgen bzw. bereitzuhalten. **Wichtig: War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet oder lebte er/sie in eingetragener Partnerschaft, muss das Vermögen beider Ehegatten festgestellt werden!**

### 1 Familiendokumente

- Familienbüchlein
- alle Testamente
- Ehe- und/oder Erbverträge
- Personalien (Geburtsdatum, Heimatort, Zivilstand) und Adressen der gesetzlichen Erben
- Kontaktperson mit Telefonnummer und/oder Mailadresse

### 2 Aktiven

- Wertsachen (Sammlungen, Gemälde, Teppiche, Antiquitäten, Schmuck)
- Angaben über Liegenschaften und Grundstücke ausserhalb der Wohngemeinde (Katasterschätzung, Verkehrswertschätzungen)
- Unterlagen über Finanzguthaben (Stichtagbescheinigungen Stand Todestag von Bank- und Postkonten, Kapital plus Zinsen)
- Versicherungsansprüche (Lebensversicherungen usw.)
- Besteht ein Tresorfach bei einer Bank, muss der Inventurbeamte ein separates Protokoll über dessen Inhalt erstellen

### 3 Passiven

#### Laufende Schulden

- Bei Grundstücken und Liegenschaften die Bescheinigungen Stand Todestag über die Hypotheken und die laufenden Zinsen
- Bescheinigungen über Bankkredite betreffend Saldo und Zinsen per Todestag
- Selbstbehalte Altersheim, Arzt, Krankenkasse, Spital usw.\*
- Steuern, Strom, Wasser und andere Gebühren\*
- offene Rechnungen für Leistungen, die vor dem Todestag erbracht, aber erst nach dem Todestag bezahlt wurden oder noch offen sind\*

#### Todesfallkosten

- Sarg, Einsargung, Überführung, Kremation\*
- Sargbouquet oder Kranz\*
- Todesanzeigen und Danksagungen inkl. Porto\*
- Beerdigungssessen, Trinkgelder\*
- Todesanzeigen und Danksagungen in Zeitungen\*
- Auslagen anlässlich des Dreissigsten, Jahrzeitstiftungen\*
- Rückstellungen für Grabstein: Erdbestattungen bis CHF 6'000.00, Urnenbestattungen bis CHF 3'000.00\*
- Rückstellungen für Grabpflege: Erdbestattungen bis CHF 6'000.00, Urnenbestattungen bis CHF 3'000.00\*

\* Belege müssen erst eine Woche vor der Erbenverhandlung dem Erbschaftsamt eingereicht werden.

**Für den Fall einer allfälligen Überschuldung des Nachlasses werden die Erben darauf aufmerksam gemacht, dass das Begehren um Errichtung eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf binnen Monatsfrist seit dem Tod des Erblassers beim zuständigen Amtschreiber eingereicht werden muss.**

## Vermögenslosigkeiten

Die kantonale Inventarisations-Verordnung regelt in den §§ 57ff das Vorgehen, wenn ein Erblasser ohne Vermögen zu hinterlassen verstirbt:

Hinterlässt ein alleinstehender Erblasser Aktiven im Betrage von weniger als CHF 25'000 und ein verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft lebender Erblasser weniger als CHF 40'000 und ist auch **kein Grundbesitz** vorhanden, wird eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

**Wichtig: Eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung. Die Ausschlagung muss formell erteilt werden. Ziehen die Erben eine Ausschlagung in Betracht empfiehlt es sich, umgehend mit dem Inventurbeamten Kontakt aufzunehmen. Bei einer Ausschlagung dürfen sich die Erben nicht in Erbschaftsangelegenheiten einmischen.**

Das Formular für eine Ausschlagungserklärung kann auf der Homepage des Kantons Solothurn heruntergeladen werden oder beim Inventurbeamten bezogen werden.

Die Ausschlagung kann direkt anlässlich der Inventuraufnahme zuhänden des Inventurbeamten schriftlich abgegeben bzw. der Amtschreiberei schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden.

### Weitere wichtige Hinweise zur Ausschlagung:

- Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird vom Erbschaftsamt die **konkursamtliche Liquidation** beim Gericht beantragt.
- Grundsätzlich trägt der Nachlass des Verstorbenen die Begräbniskosten, sofern der Verstorbene etwas hinterlässt.
- Reicht das Vermögen des Verstorbenen nicht aus, die Begräbniskosten zu bezahlen, gebietet es die dem Verstorbenen schuldige Ehrerbietung der Erben, dass diese für den Rest der Kosten aufkommen. Kann aus dem Liquidationserlös des Nachlasses die Bestattung nicht vollständig bezahlt werden, haftet ausnahmsweise nicht der Nachlass, sondern auch die direkten Erben. **Die direkten Erbberechtigten haben hierbei die Kosten auch dann zu übernehmen, wenn sie zuvor das Erbe ausgeschlagen haben.** Gemäss einem Bundesgerichtsurteil gehört es grundsätzlich zu den familiären Pflichten der Verwandten, die Bestattungskosten zu bezahlen.
- Die Kosten für die Aufnahme des Inventars trägt bei Vermögenslosigkeiten der Staat. **Müssen jedoch Eheverträge und/oder Verfügungen von Todes wegen eröffnet und/oder Erbenbescheinigungen ausgestellt werden, werden entsprechende Tätigkeiten vom Erbschaftsamt gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.**

---

### Inventuramt der Stadt Olten

Pierre Reift, Inventurbeamter  
Dornacherstrasse 1 | Büro 003 | 4601 Olten  
pierre.reift@olten.ch | Tel. 062 206 13 26

### Amtschreiberei Olten-Gösgen

Erbschaftsamt  
Amthausquai 23 | 4601 Olten  
Tel. 062 311 85 40  
[www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/erbschaftsaemter/](http://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/erbschaftsaemter/)